

Synopse

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

	Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr, Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 und 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. November 2019 (RRB Nr. 2019/1791) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz) vom 27. September 1992 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
§ 2 Geltungsbereich ¹ Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr, inklusive Verkehr von Volksschulen und Kindergärten, tätig sind. 2 3 4	¹ Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr, inklusive Transporte im Sinne von § 9 Absatz 3, tätig sind.
§ 9 Leistungen des Kantons ¹ Der Kanton trägt die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen, soweit diese nicht vom Bund, von Nachbarkantonen, von Einwohnergemeinden oder von weiteren Interessierten übernommen werden.	

² Die finanziellen Leistungen des Kantons können davon abhängig gemacht werden, dass auch der Bund, Nachbarkantone, Einwohnergemeinden oder weitere Interessierte angemessene Leistungen erbringen. ³ Der Kanton trägt die Kosten der Schulträger für den Transport der Besucher von Volksschulen und Kindergärten, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung. ⁴ Die Kantonsleistungen werden aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Vorbehalten bleibt Absatz 5. ⁵ Die Investitionsbeiträge des Kantons nach § 7 Absätze 2 und 3 werden aus dem Ertrag der Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder finanziert.	³ Der Kanton trägt die Kosten der Schulträger für den Transport der Schüler der öffentlichen Volksschulen sowie der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer-Burkhard Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär

	Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.